

34. Gemeinderatssitzung

Verhandlungsschrift

aufgenommen am 21.05.2015 um 18.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes über die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Anwesende:

Bürgermeister Peter Auerbach

die Gemeinderatsmitglieder:

Vizebgm. DI Marietta Metzker

Gottlieb Gösweiner

Maria Benedetter

Wolfgang Benedetter

Wolfgang Eibl

Ing. Anton Santner

Leopoldine Sanglhuber

entschuldigt:

Daniela Auerbach

Daniel Huemer

Irmgard Gansterer

erschienene Ersatzmitglieder:

Gerhard Steinhäusler

Katharina Nachbagauer

Johann Steinbichler

Schriftführer: Adolf Sölkner

Zuhörer: Manuela Nachbagauer

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die von ihm einberufene Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass laut vorliegendem Zustellnachweis alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich geladen wurden. Die Gemeinderatssitzung wurde mit Tagesordnung am 11. Mai 2015 an der Gemeindeamtstafel kundgemacht.

Der erschienene Gemeinderat zählt 13 Mitglieder und die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 12.03.2015 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Bevor der Vorsitzende mit der Tagesordnung beginnt, informiert er über die Einbringung des Dringlichkeitsantrages „**neuerliche Beschlussfassung des Abtretungsvertrages und des Protokolls der Generalversammlung zur Gründung der Touristischen Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH**“, liest diesen vor und beantragt die Abstimmung über eine Behandlung des Antrages unter Punkt 10. Allfälliges.



Gemeindeamt
Rosenau am Hengstpaß
Bez. Kirchdorf a. d. Krems, O.Ö.
4581 Rosenau am Hengstpaß

Bankverb. Sparkasse Kremstal/Pyhrn
BLZ: 20315
Konto Nr.: 4400-000511
Telef. Nr.: 07566-235
Fax: Nr.: 07566-255-30
e-mail: gemeinde@rosenau.ooe.gv.at
homepage: www.rosenau-hp.at
Datum: 12.05.2015
Zahl: 914/2015

An den Gemeinderat
der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zur Behandlung des Gegenstandes „**neuerliche Beschlussfassung des Abtretungsvertrages und des Protokolles der Generalversammlung zur Gründung der Touristischen Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH**“

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!

Beim Unterzeichnungstermin aller Bürgermeister am 11.05.2015 hat sich letztendlich herausgestellt, dass bei der geplanten Vorgangsweise für den Tourismusverband 3,5 % Grunderwerbssteuer anfallen würden. Um diese Kosten zu vermeiden müssen der Abtretungsvertrag sowie das Protokoll zur Generalversammlung neuerlich abgeändert und von den Gemeinderäten beschlossen werden.

Damit in dieser Angelegenheit aber nicht wieder Monate verstreichen, ersuche ich um eine Beschlussfassung der neu verfassten Verträge bereits in der heutigen Gemeinderatssitzung.



Der Behandlung des Dringlichkeitsantrages unter Punkt Allfälliges in der heutigen Sitzung stimmen sämtliche Gemeinderatsmitglieder mit einem Handzeichen zu. Danach leitet der Vorsitzende auf die Tagesordnung über.

Tagesordnung

1. **Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zum Voranschlag 2015, Information im Gemeinderat**
2. **Finanzierungsplan Sanierung der Sportanlage, Beschlussfassung**
3. **Auftragsvergaben im Zuge der Sanierung der gemeindeeigenen Sportanlage beim Gemeindebauhof, Beschlussfassungen**
 - a) **Unterbau der Sportplätze**
 - b) **Multifunktionssportbelag**
 - c) **Stützmauer und Boulderwand bzw. Fundamente für die Zaunanlage**
 - d) **Dachsanierung und Spenglerarbeiten beim Sportvereinsgebäude**
 - e) **Fensteraustausch, Eingangs- und Innentür beim Sportvereinsgebäude**
4. **Finanzierungsplan Gehsteigerweiterung 1. Etappe westliches Ortsende, Beschlussfassung**
5. **Nutzungsvertrag für Gemdat-DatenCenter-Anschluss, Beschlussfassung**
6. **Hackgutlieferverträge, Beratung und Beschlussfassung**
7. **Verordnung über Verkehrsbeschränkungen auf Güterwegen (WEV Eisenwurzen), Beschlussfassung**
8. **Berichte der Ausschussobmänner/frauen**
9. **Bericht des Bürgermeisters**
10. **Allfälliges**

Beschlüsse:

1. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zum Voranschlag 2015, Information im Gemeinderat

Bgm. Auerbach liest den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zu Information an die Gemeinderatsmitglieder vollinhaltlich vor:

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf
4560 Kirchdorf • Gemisonstraße 1

LAND OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:
BHKI-2014-209325/3-SCE

Bearbeiterin: Josef Scheidberger
Tel: (+43 7502) 685-60320
Fax: (+43 7502) 685-205 399
E-Mail: bh.ki.post@ooe.gv.at
www.bh-kirchdorf.ooe.gv.at

Kirchdorf, 26.02.2015

Prüfungsbericht zum Voranschlag 2015 der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:
Der ordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen von 1.485.900 Euro und Ausgaben von 1.708.800 Euro mit einem Abgang in Höhe von 222.900 Euro präliminiert.

Im Sinne des Erlasses vom 6. November 2014 wurde der Voranschlagsentwurf zur Vorprüfung vorgelegt und von uns am 5. Dezember 2014 überprüft. Unsere Vorschläge anlässlich dieser Vorprüfung wurden von der Gemeinde größtenteils umgesetzt.

Gegenüber dem Rechnungsabschluss des Jahres 2013 ergibt sich eine Verminderung des Abgangs um rd. 69.400 Euro bzw. gegenüber dem Nachtragsvoranschlag des Jahres 2014 eine solche um 32.000 Euro (jeweils ohne Vorjahresabwicklung und BZ zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes).

Der veranschlagte Abgang im ordentlichen Haushalt widerspricht den Bestimmungen der §§ 75 Abs. 5 Oö. GemO 1990 und 8 Oö. GemHKRO. Danach sind die Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltes mit den Einnahmen auszugleichen.

Mehreinnahmen und Ausgabeneinsparungen, welche sich im Laufe des Haushaltsjahres ergeben, sind jedenfalls zur Reduzierung des Abgangs zu verwenden.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Voranschlag des Vorjahres

	2014	2015	+ günstiger - ungünstiger
Ordentliches Haushaltsergebnis	-240.200	-222.900	17.300
Einnahmen			
Einnahmen Ertragsanteile (KZ11)	548.000	545.200	-2.800
Einnahmen Gemeindeabgaben (U920)	267.200	266.800	-400
Einnahmen Benützungsgebühren (KZ12)	171.400	185.100	13.700
Einnahmen aus Leistungen (KZ13)	49.600	51.700	2.100
Ausgaben			
Personalausgaben inkl. Pensionen *	458.800	434.700	24.100
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter *	63.100	63.100	0
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand *	476.800	478.300	-1.500
Nettoaufwand Schuldendienst	155.900	139.600	16.300
Sozialhilfeverbandsumlage	185.800	193.100	-7.300
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	125.000	121.000	4.000
Nettoaufwand VS ² (ohne Gastschulbeiträge)	44.300	35.000	9.300
bezahlte Gastschulbeiträge (s. Sondersch., Poly)	38.700	35.900	2.800
vereinnehmte Gastschulbeiträge (VS)	9.000	14.000	5.000
Nettoaufwand Kindergarten ³ (ohne Gastbeiträge, ohne Transport)	52.500	43.500	9.000

* lt. Nachweis (Beilage zum VA)
¹ ... Nettoaufwand = Ausgaben inkl. Investitionen; ohne Darlehensrückzahlung, Mieten für KG, Rücklagenbewegungen und Leasing für Immobilien abzüglich Einnahmen [gleiche Berechnungsweise wie für Benko] beim Kindergarten ohne Aufwand für den Transport der Kinder

**Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Voranschlag für das Finanzjahr 2015**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2015 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF. (Oö. GemO 1990) einer Überprüfung unterzogen. Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Wir ersuchen um Vorlage einer Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann

Dr. Dieter Goppold

- Anlagen: Voranschlag 2015
Mittelfristiger Finanzplan
Prüfungsbericht
Ermessensausgaben „18-Euro-Erlass“

Ergeht zur Kenntnis an:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz unter Anschluss der angeführten Anlagen

Hinweise:
Dieses Dokument wurde ortsantrags. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/infomail/ansitznager>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, Gemisonstraße 1, 4560 Kirchdorf, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Sowohl im Hinblick auf den veranschlagten Abgang in der Höhe von 222.900 Euro als auch auf das veranschlagte **Mastricht-Defizit** in Höhe von 142.100 Euro wird an den österreichischen Stabilitätspakt 2012 erinnert, welcher die Oö. Gemeinden in der Summe zu einem ausgeglichenen jährlichen Mastricht-Ergebnis verpflichtet. Das heißt, dass alle Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes durch laufende Einnahmen und/oder Fördermittel und/oder Erlöse aus der Vermögensgebarung zu bedecken sind. Die Bedeckung von Ausgaben durch Fremdmittel oder Rücklagenentnahmen wirkt sich hingegen negativ aus.

Aufgrund der angespannten Finanzlage im ordentlichen Haushalt haben die Verantwortlichen der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß verstärkt auf eine sparsame und wirtschaftliche Gebarungsführung zu achten.

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:

Die zweckgebundenen Einnahmen aus Wasser- und Kanalanschlussgebühren bis zu deren bestimmungsgemäßen Verwendung einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Die zweckgebundenen Einnahmen aus Verkehrsflächenbeiträgen in Höhe von 1.000 Euro wurden hingegen als allgemeine Haushaltsmittel im ordentlichen Haushalt belassen. Hierzu stellen wir fest, dass auch diese zweckgebundenen Einnahmen bis zu deren bestimmungsgemäßen Verwendung einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen wäre.

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

Zum außerordentlichen Haushalt wurden Zuführungsbeträge aus dem ordentlichen Haushalt in der Höhe von 4.800 Euro präliminiert, welche aus allgemeinen Haushaltsmitteln entstammen. Diese entsprechen den aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplänen vom 12.5.2014 und 26.8.2013, IKD-2014-56645/6-Rei und IKD-2013-241614/5-Rei.

Investitionen:

Im ordentlichen Haushalt wurden Ausgaben für Investitionen (Postenklasse 0) in der Höhe von 5.000 Euro veranschlagt. Somit wurde die maximale Obergrenze für Investitionen von 5.000 Euro eingehalten.

Instandhaltungsmaßnahmen:

Weiters wurden im ordentlichen Haushalt Ausgaben für Instandhaltungen (Postenunterklasse 61) in der Höhe von 34.900 Euro präliminiert. Das sind rd. 2,0 % der veranschlagten ordentlichen Ausgaben.

Damit liegt die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß im Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre (der Fünfjahresdurchschnitt liegt bei rd. 43.000 Euro). Im Hinblick auf die unbedingt notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen der Gemeinden, sind Instandhaltungsausgaben auf das unbedingt notwendigste Ausmaß zu beschränken.

Bei einer absehbaren Überschreitung des Fünfjahresdurchschnitts ist für diese Instandhaltungsmaßnahmen im Vorfeld das Einvernehmen mit der Direktion für Inneres und Kommunales herzustellen!

Freiwillige Ausgaben:

Im Bereich der freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang liegt die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß mit rd. 10,20 Euro pro Einwohner im Rahmen der Richtlinien des Landes.

Rücklagen:

Der Rücklagenbestand ändert sich wie folgt:

Rücklagen	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Straße	0	0
Wasser	0	1.900
Kanal	0	3.200
Gesamtsumme Rücklagen	0	5.100

Diese zweckgebundenen Rücklagen werden vorübergehend zur Verstärkung des Kassenkredits verwendet.

Fremdfinanzierungen:

Schuldenart	Schuldenstand Ende Finanzjahr Euro
Schuldendienst - mehr als 50 % aus allgemeinen Deckungsmitteln	63.800
Schuldendienst für Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mind. 50 % der Ausgaben	1.775.150
Schulden für andere Gebietskörperschaften (dzt. nicht belastend)	380.500
Schulden je Einwohner (31.10.2013)	3.231

Im Finanzjahr 2015 sind Darlehensaufnahmen in Höhe von 1.900 Euro vorgesehen. Der Schuldenstand der Gemeinde soll sich im Finanzjahr 2015 um rd. 7,9 % verringern.

Der Nettoaufwand für den Schuldendienst¹ in der Höhe von 139.600 Euro beträgt rd. 17,2 % der veranschlagten Steuerkraft² 2015. Damit ist die Verschuldenswarngrenze³ bereits deutlich überschritten.

Der Schuldenstand entfällt zu rd. 70 % auf die aufgenommenen Darlehen für den Wasserleitungs- und Kanalbau.

Personalaufwendungen:

Der Anteil der Personalaufwendungen⁴ an den ordentlichen Einnahmen beträgt rd. 29,3 %. Die Personalaufwendungen haben sich gegenüber dem Voranschlag 2014 um 4.100 Euro bzw. 0,9 % vermindert, was auf den Wegfall der Stützkraft für den Kindergarten zurück zu führen ist.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Die nachstehend angeführten Gemeindeeinrichtungen verzeichnen folgende Ergebnisse:

Bereich	2014 (NVA)		2015	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Kindergarten	0	-52.500	0	-43.500
Abfallbeseitigung	1.700	0	0	0
Fernwärmeversorgung	400	0	0	-2.400
Wohn- und Geschäftsgebäude	900	0	4.500	0
Wasserversorgung	0	-14.700	0	-7.900
Abwasserbeseitigung	0	-19.300	0	-22.500

Der laufende Betrieb des eingruppierten Kindergartens (ohne Schuldendienst, Gastbeiträge und Transport) belastet den ordentlichen Haushalt mit einem Abgang von 43.500 Euro. Gegenüber dem Vorjahr hat sich dieser um 9.000 Euro vermindert, was hauptsächlich auf die geringeren Personalkosten durch den Wegfall der Stützkraft (-11.600 Euro) zurück zu führen ist. Der Abgang liegt deutlich über den mit Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 26. September 2013, IKD(Gem)-400004/58-2013-Has/Re, bekanntgegebenen vergleichbaren durch-

¹ nach Abzug der Annullitätenzuschüsse des Bundes, des Landes und der Gemeinden
² Einnahmen Abschnitt 92 abzüglich Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge gemäß ROG
³ Die Verschuldenswarngrenze liegt bei rd. 12 – 15 % der Steuerkraft
⁴ einschließlich Pensionsaufwendungen

schnittlichen Kosten von 33.500 Euro (=Wert 2014), was im Wesentlichen auf das vergleichsweise hohe Dienstalter der Kindergartenleiterin zurück zu führen ist.

Die Verringerung des Abgangs bei der Wasserversorgungsanlage gegenüber dem Vorjahr um 6.800 Euro ist hauptsächlich auf den geringeren Schuldendienst (-8.200 Euro) zurück zu führen.

Die Benützungsgebühren für Wasser und Kanal entsprechen den vom Land Oö. festgesetzten Mindestgebühren.

Feuerwehrwesen:

Die Gemeinde gibt es eine Feuerwehr. An Aufwendungen für die Feuerwehr wurden im ordentlichen Haushalt 18.500 Euro. Das sind rd. 20,20 Euro pro Einwohner, womit die Gemeinde deutlich über dem Bezirksdurchschnitt von rd. 14 Euro liegt.

Sonstige wesentliche Feststellungen:

Gegenüber dem VA-Entwurf wurden die Einnahmen bei der HHSt. 2/813-852 von 37.500 Euro auf 38.000 Euro und die Ausgaben bei den HHSt. 1/980-9103 von 3.200 Euro auf 0 Euro, HHSt. 1/980-9104 von 1.900 Euro auf 0 Euro, HHSt. 1/980-91012 von 0 Euro auf 2.800 Euro

abgeändert ohne dass dies entsprechend im Gemeinderatsprotokoll festgehalten wurde.

Unter der HHSt. 2/612-2980 wurde der unter der HHSt. 2/612-850 veranschlagte Verkehrsflächenbeitrag fälschlicherweise aus der zweckgebundenen Rücklage entnommen anstelle richtigerweise dieser zugeführt. Die richtige Präliminierung wäre unter der Ausgabe-Voranschlagsstelle 1/612-2980 gewesen. Dadurch erhöht sich der veranschlagte Abgang um 2.000 Euro.

Außerordentlicher Haushalt:

Der außerordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen von 97.100 und Ausgaben von 126.900 Euro mit einem Abgang von 29.800 Euro beschlossen.

Der veranschlagte Abgang beim außerordentlichen Vorhaben „Sportplatz- und Gebäudesanierung“ in Höhe von 30.000 Euro kann durch die im Finanzjahr 2014 erfolgte Grundveräußerung bedeckt werden.

Vorhaben	geplante Einnahmen	geplante Ausgaben	Abgang NVA 2014	Fördermittel gesichert	Abgang/Überschuss
Sanierung Amtsgebäude - hoheitlicher Bereich	76.000	2.400	-74.800		-1.200
Volksschule als Ganztageschule	0	0	-9.200		-9.200
Sportplatz- u. Gebäudesanierung	0	30.000	30.000		0
Forststraße Prebberberg	0	0	-1.300		-1.300
Summe:	76.000	32.400			-11.700

Für die ausgewiesenen Abgänge haben sich die Gemeindeverantwortlichen noch um entsprechende Bedeckungsmittel zu bemühen.

Maastricht-Ergebnis:

Aus der Veranschlagung resultiert ein Maastricht Ergebnis in Höhe von - 142.100 Euro.

Mittelfristiger Finanzplan (MFP):

Das Berechnungsblatt der freien Budgetspitze im MFP weist für die Planjahre 2016 bis 2019 eine negative Budgetspitze zwischen 185.100 Euro und 242.300 Euro auf. Dies bedeutet, dass die Gemeinde für die laufenden wie auch künftig geplanten Investitionen keinen entsprechenden Eigenanteil leisten kann.

Die Gemeindeverantwortlichen haben durch eine konsequente Sparpolitik in sämtlichen Verwaltungsbereichen vorhandene Einsparungspotentiale auszuloten, um den Abgang im ordentlichen Haushalt möglichst gering zu halten.

Im Mittelfristigen Investitionsplan scheinen in den Jahren 2015 – 2019 drei laufende und vier neue Vorhaben mit Gesamtinvestitionen von 643.500 Euro auf, wofür Landes- und Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von 90.400 Euro in Aussicht gestellt sind.

Für die darin enthaltenen drei neuen Vorhaben „Sportplatz- und Gebäudesanierung“, „Gehsteigverlängerung“ und „Änderung Ortsgebietsbezeichnungen“ wofür insgesamt Ausgaben in Höhe von 620.000 Euro vorgesehen sind, wurden noch keine entsprechenden Bedeckungsmittel angesetzt.

Dienstpostenplan:

Der Dienstpostenplan wurde gegenüber der zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2014 festgesetzten und mit Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 13. Februar 2015, IKD(Gem)-210157/75-2015-Pu, rechtskräftigen Fassung nicht geändert.

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit:

Kontierung

HHst.		richtige VA-Post
1/2110-7510	Unterrichtsfilmbeitrag	1/2110-7285
2/21101-8710	lfd. Landesbeitrag f. Ganztagesbetreuung	2/21101-8610
2/5200-8710	lfd. Landesbeitrag f. Froschzaun	2/5200-8610
1/9800-91011	Zuführung allg. Haushaltsmittel an Vorhaben Brandmeldeanlage Volksschule	1/9800-91001
1/9800-91012	Zuführung allg. Haushaltsmittel (Bauhof-leistungen) an Vorhaben Brandmeldeanlage Volksschule	1/9800-91002
1/9800-9109	Zuführung allg. Haushaltsmittel an Vorhaben Sanierung Amtsgebäude	1/9800-91003
6/0100-9109	Zuführung allg. Haushaltsmittel	6/0100-91003
6/0100-91011	Zuführung allg. Haushaltsmittel	6/0100-91001
6/0100-91012	Zuführung allg. Haushaltsmittel	6/0100-91002

Nachweise

Im Schuldennachweis und im Nachweis über die Transfers von und an Gebietskörperschaften wurden Berichtigungen vorgenommen. Weiters ist künftig dem Vorschlag auch ein Nachweis über die Rücklagen anzuschließen.

Die **Gebührenaufkalkulationen** für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind **unbedingt bis spätestens 10. März 2015** in die bestehende Web-Applikation einzutragen.

Schlussbemerkung:

Der Gemeinde-Vorschlag 2015 der Mittelfristige Finanzplan 2015 bis 2019 sowie die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Jahr 2015 werden unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Ermessensausgaben Rosenau 2015

HHSt.	Verwendungszweck	VA-Vorprüfung = VA 2015
1/0100-7280	Zeitungseinschaltung Rundschau, Tips	0,00
1/060-7260	Mitgliedsbeitrag Reitverband Pyhm-Eisenwurzen	45,00
1/061-7570	Beitrag Schwarzes Kreuz	100,00
1/062-7290	Ehrungen und Auszeichnungen	1.000,00
1/133-7570	Subvention Bienenzüchterverein	100,00
1/211-7280	Pokale Schulschitag	0,00
1/240-6200	Schwimm- und Schifahrten	500,00
1/240-7280	Weihnachtsgeschenke f. Kindergartenkinder	100,00
1/262-7570	LTZ an priv. Institutionen, Rodelverband, BH Sportbeitrag,	150,00
	Subvention ASVÖ Rosenau	1.350,00
1/322-7570	Subvention Musikverein Windischgarsten	150,00
	Beitrag Oö. Blasmusikverband	50,00
	Subvention Männerchor	600,00
1/3230-7570	Subvention darstellende Kunst	500,00
1/363-7680	Blumenschmuckaktion, Zuschüsse Blumenankauf	100,00
1/429-7570	LTZ an priv. Institutionen, verschiedenste Subventionen bzw. Feierlichkeiten	1.000,00
1/439-7680	Zuwendungen an physische Personen, Geburtengutscheine, Feierlichkeiten, Geschenk KG	100,00
1/510-7280	Zuschuss DINO-Spess, Lebensmittel Ferienspess	
	Bahnfahrt Wallfahrt Frauenberg	
	Auslagen Fasching, Konsumation Radwandertag	
1/742-7680	Zuwendungen an physische Personen	700,00
1/759-7260	Energieautarke Region - Kofinanzierung	0,00
1/771-7540	Gde. Wdg. Tourismus-Info	2.800,00
	Summe	9.345,00
	maximaler Förderrahmen (18 Euro x 916 Einwohner)	16.488,00
	Förderung pro Einwohner	10,20

Ohne weitere Fragestellungen oder Stellungnahmen nehmen die Gemeinderatsmitglieder den Prüfbericht zum Vorschlag 2015 zur Kenntnis.

2. Finanzierungsplan Sanierung der Sportanlage, Beschlussfassung

In der Hoffnung der Finanzierungsplan zur Sanierung der Sportanlage trifft bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt ein, hat der Bürgermeister diesen Tagesordnungspunkt zur heutigen Sitzung aufgenommen. Leider ist der Finanzierungsplan noch nicht eingelangt. Jedoch sollte dieser lt. Herrn Helmut Salzer (Amt der Oö. Landesregierung, Büro LHStv. Ing. Reinhold Entholzer) aufgrund seiner E-Mail-Benachrichtigung vom 18.05.2015 beschlossen werden, damit die Auftragsvergaben und somit die Arbeiten auf der Sportanlage im Sommer passieren können. Bgm. Auerbach liest die E-Mail des Herrn Salzer vor und listet die Finanzierung der Sanierung nochmals auf.

Auerbach Peter (Gemeinde Rosenau)

Von: Helmut.Salzer@ooe.gv.at
Gesendet: Montag, 18. Mai 2015 16:42
An: Auerbach Peter (Gemeinde Rosenau)
Betreff: RE: Finanzierungsplan Sportanlage

Hallo Peter!

Die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß plant die Sanierung und Erweiterung der Sportanlage . Die voraussichtlichen Gesamtkosten belaufen sich lt.Abt. Sport auf 219.514 Euro brutto, die sportrelevanten Kosten auf 204.580 Euro brutto.

Gemäß den geltenden Sportförderrichtlinien können für diese Maßnahmen 25 % der sportrelevanten Kosten, das sind aufgerundet 51.200 Euro, von der Abt. Landessportdirektion zur Verfügung gestellt werden (Auszahlung: 2015).

BZ-Mittel € 51.200,-- aus dem Gemeinderessort werden analog zu den LZ der Sportabteilung zur Verfügung gestellt.

Ein entsprechender gemeinsamer Referentenbrief liegt bereits auf.

Weiterswerden Eigenmittel in Höhe von € 30.000,-- bereitgestellt.

€ 23.500,-- werden vom Sportverein erbracht und LZ ca. 10.000,-- wurden von der Abt. Wohnbau für 2016 zugesagt.

Ein Restbetrag von ca. € 35.000,-- wurde von LH-Stv. Ing. Reinhold Entholzer als BZ-Zusage für 2016 vorgemerkt.

Mit Besten Grüßen

Helmut Salzer

Bedarfszuweisungsmittel für Gemeinden

Büro Landeshauptmann-Stellvertreter

Ing. Reinhold Entholzer

Altstadt 30, 4021 Linz

E-Mail: helmut.salzer@ooe.gv.at

Büro: (+43 732) 7720-120 49

Fax: (+43 732) 7720-2120 60

Mobil: 0664/60072-12049

www.reinhold-entholzer.at

www.facebook.com/reinholdentholzer

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über rhst.v.entholzer@ooe.gv.at) übermittelt werden.

1

Landessportdirektion Förderung 25 % förderrelevante Kosten	€ 51.200
Bedarfszuweisungsmittel 2015 Gemeinderessort	€ 51.200
Eigenmittel Gemeinde Grundverkauf	€ 30.000
Eigenleistungen Sportverein Rosenau-Edlbach	€ 23.500
Förderung Wohnbauförder Wohnumfeldverbesserung	€ 10.000
Bedarfszuweisungsmittel 2016 Gemeinderessort	€ 35.000
	€ 200.900

Die von der UBAT und der Landessportdirektion ermittelten förder- bzw. sportrelevanten Kosten belaufen sich auf € 204.580. Die Aufträge und Sanierungsmaßnahmen sollten daher gereiht und erst bei ausreichender Finanzierung in Auftrag gegeben werden. Nach intensiver Erläuterung und Darstellung der

Vergleichsangebote, die auch von Ing. Siegfried Kniewasser verglichen wurden und als Vergabevorschläge bei den Sitzungsunterlagen enthalten waren, beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung des oben dargestellten Finanzierungsplanes vorbehaltlich der Zustimmung und Übermittlung dieser Finanzierungsdarstellung durch die Direktion Inneres und Kommunales. Ing. Harald Humpl weist eigens darauf hin, dass die Beschlussfassung in dieser Form zwar gerechtfertigt sei, dennoch diese nur vorbehaltlich der Bestätigung der Direktion Inneres und Kommunales heute erfolgen kann. **Abschließend stimmen die Gemeinderatsmitglieder einstimmig und mit Handzeichen der Beschlussfassung des dargestellten Finanzierungsplanes über € 200.900 vorbehaltlich der Bestätigung durch die IKD Direktion Inneres und Kommunales zu.**

3. Auftragsvergaben im Zuge der Sanierung der gemeindeeigenen Sportanlage beim Gemeindebauhof, Beschlussfassungen

Sämtliche Angebote und Vergabevorschläge von Ing. Siegfried Kniewasser (Architekt) standen den Gemeinderatsmitgliedern via Gemeindeintranet und durch die Fraktionsunterlagen zur Verfügung. Dennoch hat sich Bgm. Auerbach selbst die Mühe gemacht, die Angebote und notwendigen Auftragsvergaben in einer Excel-Datei aufzulisten. Diese Auflistungen wurden vor Sitzungsbeginn an die Gemeinderatsmitglieder verteilt. Bgm. Auerbach erläutert anhand dieser Auflistung die notwendigen Auftragsvergaben an die jeweils bestbietenden Firmen.

BAUMEISTERARBEITEN STÜTZMAUER und BOULDERWAND

	Kretschmer	Schoiswohl	Ersparnis
Baustellengemeinkosten	980	1940	
Erdarbeiten und Sicherung	2944,08	3045,74	
Dränarbeiten	227,6	338,4	
Beton- und Stahlbetonarbeiten	20474,13	21640,59	1680
Regieleistungen	1658	1680	
Bauspenglerarbeiten			980
Zimmermeisterarbeiten			2340
	26283,81	28644,73	

ZAUNANLAGE

	Hinterwirth	Rinnerberger	Ersparnis
Zaun Mauer 1	3366,9	6226	
Zaun Tennisplatz	5890,71	5815	
Zaun Wiese			4733,43
Ballfangnetz entlang L550			5784,28
Zaunanlage Spielfeld	1933,63	2520	
	11191,24	14561	
Rabatt		-2745,4	
		11815,6	
Montage	9846	12100	

DACHDECKER

	Popp	Wieser	Hauser	Einsparung
Allgemein Kosten	30	150	100	
Abbrucharbeiten	1240,8	1443,6	1539,9	
Dachdeckerarbeiten	6604,7	8970,8	8599,1	
Regieleistung	612	691,5	675	
	8487,5	11255,9	10914	1500

FENSTER u. TÜR

	Gressenbauer	Rinnerhofer	Ersparnis
FENSTER	2146	1967,2	
ALU Haustür	1680	1723	
Montage + Demontage	1500	1629	
Innentür - Durchgang	1450	1422	720
	6776	6741,2	

Multifunktionsplatz + Unterbau	101264		1000
Stützmauer + Boulderwand	26284	3320	1680
Zaunanlage	11191	10517	0
Dachdecker	8488		1500
Fenster + Tür	6776		720
NETTO:	154003	13837	4900
BRUTTO:	188787	16604	5880

Anerkannte Kosten: 170.483 NETTO
204.580 BRUTTO

Bei Abzug der Eigenleistung: ca. 20.000 EURO RESERVE

SPORTPLATZSANIERUNG und UMBAU

UNTERBAU PLANUM

	Swietelsky	Rumpl
Allgemein Kosten	7595,82	7450
Unterbau Anlage	10433,41	22593,5
Sportbelag incl. Fundamente	35683,1	32020
	53712,33	62063,5

MULTIFUNKTIONSANLAGE

	Komosch	Rumpl
Banden und Netze + Tore	34781,2	38800
Bodenhülsen	0	1736
Volleballanlage + Pfosten + Netz	1262	216
2 Eingangstore	2242	
	38285,2	40752

Alternativ
Alternativ

BOULDERWANDAUSSTATTUNG

	Komosch	Rumpl
Fallschutzmatten	2835	0
Klettergriffe 150 Stk.	1500	825
Überkletterschutz	482	0
	4817	825

0 nicht angeboten
0 nicht angeboten

MONTAGE der ANLAGE

	Komosch	Rumpl
	4450	8500

Fa. Komosch bietet an bei Mithilfe von 2-3 Montagehelfern nach einem Stundensatz von € 49 Fachmonteur und € 46 für einen Montagehelfer abzurechnen. EINSPARUNG ca. 1000 EURO

Bei Fa. Rumpl sind zum Montagepreis zusätzlich 2-3 Montagehelfer beizustellen.

GESAMT

	53712	62064
	38285	40752
	4817	825
	4450	8500
	101264	112141

a) Unterbau der Sportplätze

UNTERBAU PLANUM

	Swietelsky	Rumpl
Allgemein Kosten	7595,82	7450
Unterbau Anlage	10433,41	22593,5
Sportbelag incl. Fundamente	35683,1	32020
	53712,33	62063,5

Aufgrund der Erläuterungen durch Bgm. Auerbach und des Vergabevorschlages des Herrn Kniewassers

beantragt der Vorsitzende das Gewerk „Unterbau der Sportplätze inkl. Sportbelag“ zum Preis von € 53.712,33 netto ohne MwSt. an die Fa. Swietelsky zu vergeben. Seinem Antrag stimmen alle Gemeinderatsmitglieder mit einem Handzeichen zu.

b) Multifunktionssportbelag

MULTIFUNKTIONSANLAGE

	Komposch	Rumpl	
Banden und Netze + Tore	34781,2	38800	
Bodenhülsen	0	1736	
Volleballanlage + Pfosten + Netz	1262	216	Alternativ
2 Eingangstore	2242		Alternativ
	38285,2	40752	

BOULDERWANDAUSSTATTUNG

	Komposch	Rumpl	
Fallschutzmatten	2835	0	nicht angeboten
Klettergriffe 150 Stk.	1500	825	
Überkletterschutz	482	0	nicht angeboten
	4817	825	

MONTAGE der ANLAGE

	Komposch	Rumpl
	4450	8500

Fa. Komposch bietet an bei Mithilfe von 2-3 Montagehelfern nach einem Stundensatz von € 49 Fachmonteur und € 46 für einen Montagehelfer abzurechnen. EINSPARUNG ca. 1000 EURO

Bei Fa. Rumpl sind zum Montagepreis zusätzlich 2-3 Montagehelfer beizustellen.

Beim Vergleich der beiden Angebote stellt sowohl Ing. Siegfried Kniewasser als auch Bgm. Auerbach die Fa. AGROPAC, Walter Komposch als Bestbieter fest. Der Vorsitzende beantragt daher auch in diesem Fall die Auftragsvergabe über die Errichtung des Multifunktionssportbelages an Herrn Komposch (Fa. AGROPAC) zu vergeben. Seinem Antrag zum Preis von € 47.552,-- netto o. MwSt. stimmen die Gemeinderatsmitglieder einstimmig per Handzeichen zu.

c) Stützmauer und Boulderwand bzw. Fundamente für die Zaunanlage

BAUMEISTERARBEITEN STÜTZMAUER und BOULDERWAND

	Kretschmer	Schoiswohl	Ersparnis
Baustellengemeinkosten	980	1940	
Erdarbeiten und Sicherung	2944,08	3045,74	
Dränarbeiten	227,6	338,4	
Beton- und Stahlbetonarbeiten	20474,13	21640,59	1680
Regieleistungen	1658	1680	
Bauspenglerarbeiten			980
Zimmermeisterarbeiten			2340
	26283,81	28644,73	

Bei den Baumeisterarbeiten und der Boulderwand stellt sich die Fa. Kretschmer aus Windischgarsten als Bestbieter heraus. Auch Einsparung sind durch die Einbringung von Eigenleistungen durchaus möglich und realistisch. Bgm. Auerbach beantragt, das Gewerk „Baumeisterarbeiten Stützmauer und Boulderwand“ an die Fa. Kretschmer zu einem gebotenen Preis über € 26.283,81 netto o. MwSt. zu vergeben. Auch in diesem Fall erfolgt der Vergabebeschluss einstimmig mit Handzeichen sämtlicher Gemeinderatsmitglieder.

ZAUNANLAGE

	Hinterwirth	Rinnerberger	
Zaun Mauer 1	3366,9	6226	
Zaun Tennisplatz	5890,71	5815	
Zaun Wiese			4733,43
Ballfangnetz entlang L550			5784,28
Zaunanlage Spielfeld	1933,63	2520	
	11191,24	14561	
Rabatt		-2745,4	
		11815,6	
Montage	9846	12100	

Die Auftragsvergabe für die Zaunanlage selbst wird ebenfalls auf Antrag des Vorsitzenden durch einen einstimmigen Beschluss der Gemeinderatsmitglieder an den Bestbieter, die Fa. Hinterwirth aus Schlierbach vergeben.

d) Dachsanierung und Spenglerarbeiten beim Sportvereinsgebäude

DACHDECKER

	Popp	Wieser	Hauser	Einsparung
Allgemein Kosten	30	150	100	
Abbrucharbeiten	1240,8	1443,6	1539,9	
Dachdeckerarbeiten	6604,7	8970,8	8599,1	
Regieleistung	612	691,5	675	
	8487,5	11255,9	10914	1500

Auch für die Dachdeckerarbeiten beantragt der Bürgermeister die Auftragsvergabe an den Billigstbieter, die Fa. Popp aus Roßleithen. Seinem Antrag über einen Auftragswert von € 8.487,50 netto o. MwSt. stimmen die Gemeinderatsmitglieder einstimmig per Handzeichen zu.

e) Fensteraustausch, Eingangs- und Innentür beim Sportvereinsgebäude

FENSTER u. TÜR

	Gressenbauer	Rinnerhofer	Ersparnis
FENSTER	2146	1967,2	
ALU Haustür	1680	1723	
Montage + Demontage	1500	1629	
Innentür - Durchgang	1450	1422	720
	6776	6741,2	

Da die Arbeiten am Sportvereinsgebäude nur bei noch zur Verfügung stehender Finanzierung vergeben und veranlasst werden, werden auch der Fensteraustausch und der Austausch der Eingangs- und Innentür an den Bestbieter, die Fa. Gressenbauer aus Edlbach beschlossen. Eine tatsächliche Beauftragung erfolgt aber nur, wenn ersichtlich wird, dass die vorgesehenen Finanzmittel ausreichen. Dem Antrag des Vorsitzenden, den Auftrag für den Fensteraustausch und den Austausch der beiden Türen an die Fa. Gressenbauer zu einem Auftragswert über € 6.776 netto o. MwSt. zu vergeben, stimmen die Gemeinderatsmitglieder einstimmig mit einem Handzeichen zu.

4. Finanzierungsplan Gehsteigerweiterung 1. Etappe westliches Ortsende, Beschlussfassung

Viel rascher hingegen ging es der Gemeinde beim Finanzierungsplan für die 1. Etappe der Gehsteigerweiterung am westlichen Ortsende (Fa. Petroczy-STYRIA Nr. 150). Für die geschätzten Gesamtkosten über € 92.000 wurden per Schreiben der IKD Direktion Inneres und Kommunales vom 14.04.2015 Bedarfszuweisungsmittel über € 46.000 bereits im Finanzjahr 2015 zugesagt. Bgm. Auerbach liest den Finanzierungsplan für die 1. Etappe der Gehsteigerweiterung vor und beantragt dessen Beschlussfassung.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Rosenau am Hengstpaß 120
4581 Rosenau am Hengstpaß



Geschäftszeichen:
IKD-2015-63124-Rei
Bearbeiter/in: Günther Reisinger
Tel: (+43 732) 77 20-11460
Fax: (+43 732) 77 20-21 43 15
E-Mail: ikd.post@ooes.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:

Linz, 14. April 2015

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das
Projekt "Gehsteigerweiterung - 1. Etappe am westlichen Ortsende"

Landeshauptmann-Stellvertreter

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 26. März 2015, GZ 611/2015, ergibt unsererseits für das Projekt "Gehsteigerweiterung - 1. Etappe am westlichen Ortsende" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2015	Gesamt in Euro
LZ, Gehsteigbau	46.000	46.000
BZ-Mittel	46.000	46.000
Summe in Euro	92.000	92.000

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel und
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 121/2014.

Seinem Antrag stimmen alle Gemeinderatsmitglieder mit einem Zeichen mit der Hand zu.

5. Nutzungsvertrag für Gemdat-DatenCenter-Anschluss, Beschlussfassung

Anstelle des Ankaufs eines neuen Server, dieser müsste in etwa alle 5 Jahre gewechselt werden, hatte man sich im Gemeindeamt für den Anschluss an das GEMDAT Datencenter entschieden. Damit ergibt es sich, auch einen Nutzungsvertrag zum Datencenteranschluss mit der GEMDAT abzuschließen, welchen der Vorsitzende vorliest und dessen Beschlussfassung er beantragt.

NUTZUNGSVERTRAG Gemdat-DatenCenter



- zur Verfügbarkeit des technischen Supports an Werktagen (Montag bis Freitag) von 06.00 bis 22.00 Uhr und Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr in Zusammenhang mit dem technischen Betrieb,
- Wartungsarbeiten, die zu Einschränkungen des Betriebs führen, möglichst außerhalb der üblichen Bürozeiten (vor 07.00 und nach 18.00 Uhr) durchzuführen, ansonsten sind diese 2 Tage vorher anzukündigen,
- Betriebssystem-Lizenzen - Server-seitig: MS-Windows-Server, MS Exchange-Server, MS SQL-Datenbankservers, Citrix-Server, Thinprint, Virenschutz; Client-seitig je teilnehmenden User: Citrix, Virenschutz, BKU-Software für Bürgerkartenlesegerät zur Verfügung zu stellen,
- die jeweils aktuellsten Programmversionen/Updates der Gemdat-Programme am Gemdat-DatenCenter zur Verfügung zu stellen.
- Acrobat Standard zur lokalen Nutzung (1 Lizenz)



GemCloud
Vertragsnummer: 4091408217

abgeschlossen zwischen der Oberösterreichischen Gemeinde-Datenservice Ges.m.b.H. & Co. KG, 4020 Linz, Schiffmannstraße 4, im Folgenden kurz GEMDAT genannt, einerseits

und der **Gemeinde Rosenau am Hengstpaß (40914)**,

im Folgenden kurz Auftraggeber (AG) genannt, andererseits.

1. Gegenstand des Vertrages:

Vertragsgegenstand ist die Nutzung der von der GEMDAT zur Verfügung gestellten Infrastruktur im Gemdat-DatenCenter. Die GEMDAT stellt für die Vertragslaufzeit dem Auftraggeber die Infrastruktur im Gemdat-DatenCenter entgeltlich zur Nutzung zur Verfügung. Sie darf

- ausschließlich vom Auftraggeber selbst,
- in der lizenzierten Anzahl von Anwendern (Usern),
- auf von der GEMDAT dafür definierter Hardware inkl. Betriebssystem
- während der Vertragslaufzeit
- zu definierten Rahmenbedingungen

genutzt werden.

2. Leistungsumfang

2.1 Die GEMDAT verpflichtet sich,

- dem Auftraggeber für berechtigte User über ein Web-Portal Zugang zu seinen Daten und die Nutzung der von ihm lizenzierten Programme mit aufrechter Wartungsvereinbarung zu ermöglichen,
- täglich eine automatische, mehrstufige Datensicherung aller gespeicherten Daten auf externem Speichersystem, örtlich getrennt von den Servern, durchzuführen,
- eine individuelle Datenrücksicherung im Anlassfall nach Beauftragung und gegen Kostenersatz durchzuführen,
- dem Auftraggeber den vereinbarten und reservierten Datenspeicherplatz zur Verfügung zu stellen (Standard: je User 5 Gigabyte für Daten, 1 Gigabyte für Outlook, Mehrbedarf nach Überschreitung bei Summierung aller User je Auftraggeber optional möglich),
- durch zentrale Firewall und zentralen Virenschutz hohe Datensicherheit zu gewährleisten,

2.2 Nicht inkludiert sind:

- Datenleitungen und sonstige Verbindungen zwischen Auftraggeber und GEMDAT,
- die Programm-Nutzungslizenzen und -Wartungsgebühren (ausgenommen die unter 2.1. angeführten Betriebssystem-Lizenzen),
- die Lizenzierung von MS-Office und Client-seitigen Betriebssystemlizenzen (Windows-Server, Exchange-, SQL- und Terminalserver),
- der Betrieb von Fremd-Applikationen (alle „Nicht-Gemdat-Applikationen“).
- Schnittstellen zu Fremd-Applikationen
- Reisezeiten, Reisespesen sowie sämtliche Dienstleistungen vor Ort bzw. per Fernwartung,
- Fach- und/oder Programmschulungen sowie laufender HelpDesk-Service.

3. Aktuelle Programm-Versionen (am Gemdat-DatenCenter):

Der Auftraggeber kann Programme nur nutzen, die entsprechend lizenziert wurden und, sofern für sie ein Wartungsvertrag vorgesehen ist, für die ein aufrechter Wartungsvertrag besteht.

Die GEMDAT stellt ausschließlich die jeweils aktuelle Programmversion von MS-Office Professional laut Enterprise Agreement (u. a. MS Word, MS Excel, MS Powerpoint, MS Outlook,...) nach vorheriger eingehender Prüfung und Freigabe in Abstimmung mit den "Gemdat-Programmen" am Gemdat-DatenCenter zur Verfügung (keine Runtime-Versionen). Dabei wird speziell auf Anforderungen der Sicherheits-, Support- und Lifecycle-Richtlinien von Microsoft Rücksicht genommen. (zu finden unter <http://support2.microsoft.com/lifecycle/>)

Der Auftraggeber lizenziert für seine am Gemdat-DatenCenter angeschlossenen User die von der GEMDAT definierten und installierten MS-Office-Version und Client-Lizenzen selbst - diese Lizenzgebühren sind in der Gemdat-DatenCenter-Nutzungsgebühr nicht enthalten.

Die GEMDAT stellt gleichzeitig allen Auftraggebern und allen Usern die jeweils aktuellen GEMDAT-Programmversionen entsprechend der Lizenzierung zur Verfügung.

Die Installation neuer Programmversionen wird von GEMDAT angekündigt.

4. Dauer des Vertrages:

Verrechnungsbeginn: **01.05.2015** (= nächster Monaterster nach Installation)

Die Laufzeit dieses Vertrages ist unbegrenzt. Eine Kündigung wird frühestens nach 48 Monaten unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. des Folgejahres rechtskräftig.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Das Recht zu einer fristlosen Kündigung steht der Gemdat dann zu, wenn zB Vereinbarungen gemäß Pkt. 1 seitens des Auftraggebers nicht eingehalten werden.

5. Preise und Zahlungsbedingungen:

- Die Verrechnung des Nutzungsentgelts erfolgt im ersten Jahr mit Herstellung des Zugangs zum Gemdat-DatenCenter für den Rest des Kalenderjahres und dann jeweils zu Beginn des folgenden Kalenderjahres im Voraus. Die Rechnungslegung erfolgt in elektronischer Form. Der Auftraggeber erklärt sich bei Vertragsunterfertigung mit der elektronischen Rechnungslegung und -zustellung einverstanden.
- Veränderungen des Nutzungsentgelts aufgrund der Userzahlen oder des Speichervolumens werden jeweils ab darauffolgendem Kalendermonat berücksichtigt.
- Allfällige Gebühren und Abgaben, die aufgrund des Vertragsabschlusses anfallen sollten, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wenn die GEMDAT derartige Gebühren und Abgaben bezahlt, so hat ihr der Auftraggeber diese unverzüglich und abzugsfrei zu ersetzen.
- Alle im Nutzungsvertrag angeführten Beträge sind exkl. MwSt. Der Auftraggeber erklärt sich mit Vertragsunterzeichnung damit einverstanden, dass die GEMDAT die anfallenden Nutzungsgebühren mit Einziehungsauftrag von einem vom Auftraggeber bekanntgegebenen Konto einhebt.
- Das Nutzungsentgelt ist wertgesichert und an den VPI 2000 - Basis November 2008 gebunden.

6. Systemvoraussetzungen

- Diese werden laufend den sich ändernden Bedingungen angepasst und sind derzeit: Client PC mit Windows ab Version Windows 7 Professional (Stand 01.01.2015)
- Auftraggeber und User müssen Teilnehmer am GemServer-Netz sein
- Mindestbandbreite 2 Mbit/s synchron

7. Schlussbestimmungen:

- Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen und Abreden bedürfen von beiden Seiten unterschriebener Nachtragsurkunden.
- Soweit gemäß diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches.
- Beide Teile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.
- Unwirksame Bestimmungen dieses Vertrages werden durch solche ersetzt, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen und den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.
- Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf eventuelle Rechtsnachfolger über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können seitens GEMDAT auf Dritte übertragen werden, wobei die GEMDAT die ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten gegenüber dem Kunden gewährleistet.
- Überdies gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der GEMDAT.

8. Nutzungsgebühren

Die Kosten betragen monatlich (Preisbasis: 2015, Indexanpassung erfolgt ab 01/2016):

Je Auftraggeber	EUR 77,70
Zusätzlich je User	EUR 38,90
Zusätzlich je Mail-User (ohne weiteren Serverzugang)	EUR 8,50
Mehrbedarf Speicherplatz pro 10 Gigabyte	EUR 15,00

Alle angeführten Beträge sind exkl. MwSt.!

Der Auftraggeber:

Rosenau am Hengstpaß, 22.05.2015

Siegel



gemdat
 GG Gemeinde-Datenservice
 Ges.m.b.H. & Co.KG
 4020 Linz, Schiffmannstraße 4
 Postfach 830
 Tel.: 073 2000-1000
 Die GEMDAT:

Linz, 09.03.2015

Aufgrund der Anfrage des Herrn Ing. Humpl führt AL Sölkner einige Argumente und Entscheidungskriterien zum Datencenteranschluss an

- alle wichtigen Gemeindeverwaltungsprogramme bereits bei der GEMDAT
- Programmupdates und Aktualität der Programme
- Microsoftprogramme immer aktuell
- Microsoftlizenzen werden mit dem Nutzungsvertrag mitgekauft
- Programme liegen am Datencenter, Updates und Programmwartungen durch GEMDAT,
- Glasfaseranschluss ermöglicht Datencenteranschluss
- Datensicherung am Datencenter durch GEMDAT
- am gemeindeeigenen Server liegen nur mehr Fotos und unwesentliche Daten
- bei Serverausfall, Daten am Datencenter zur Verfügung
- alle 5 Jahre Ankauf eines Servers entfällt (Investition über ca. € 8.200)

Daraufhin wird noch kurz über die „Monopolstellung“ der GEMDAT im Bereich der Gemeindeverwaltungsprogramme diskutiert. Danach beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung des vorgetragenen Nutzungsvertrages durch den Gemeinderat.

6. Hackgutlieferverträge, Beratung und Beschlussfassung

Nachdem die beiden Hackgutlieferverträge für die gemeindeeigene Biomassenahwärmerversorgungsanlage mit 30.06. dieses Jahres ablaufen, sollte sich die Gemeinde mit neuen Lieferverträgen absichern. Gerade in den Sommermonaten ist das Einlagern von Hackgut immer günstiger als im Herbst. Nach der Einholung von Angeboten bei der ÖKOENERGIE AG und Gerhard Eibl hat sich herausgestellt, dass beide Lieferanten zu gleichen Bedingungen und Preisen das Hackgut bereitstellen und liefern wollen. Die Fa. Sturmberger, bei der sich die Gemeinde ebenfalls ein Angebot geholt hat, kann den notwendigen Rindenanteil von < 20 % nicht garantieren und scheidet daher als möglicher Lieferant aus.

Mit Gerhard Eibl und Laurentius Stummer als Vertreter der ÖKOENERGIE Roßleithen hat man sich erst gestern am 20.05.2015 anlässlich einer gemeinsamen Besprechung (Bgm. Auerbach, AL Sölkner, Bauhofl. Eibl, Gerhard Eibl und Laurentius Stummer) auf neue unbefristete Hackgutlieferverträge geeinigt. Auch die Preiskalkulation wurde dabei gegenüber den alten Verträgen umgestellt. Bgm. Auerbach liest beide Vertragsentwürfe vor und erläutert die Preisgestaltung und die einzelnen Paragraphen der Vereinbarungen.



**Gemeindeamt
Rosenau am Hengstpaß**

Bez. Kirchdorf a. d. Krems, O.O.
4581 Rosenau am Hengstpaß



Bankverb. Sparkasse Kremstal/Pyhrn
BLZ: 20315
Konto Nr.: 4400-000511
Telef. Nr.: 07366/255
Fax. Nr.: 07366/255-30

e-mail: gemeinde@rosenau.gooe.gv.at
homepage: www.rosenau-hp.at
Datum: 20.05.2015
Zahl: 871/2015



**Gemeindeamt
Rosenau am Hengstpaß**

Seite - 2 -

HOLZHACKGUT – LIEFERVERTRAG

abgeschlossen zwischen Wärmeversorger:

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Nr. 120, 4581 Rosenau am Hengstpaß

und Lieferant:

ÖKOENERGIE ROßLEITHEN

dzt. vertreten durch GF Ing. Laurentius Stummer, Pichl 28, 4575 Roßleithen,
(derzeit bestehend aus folgenden Landwirten)

Obmann Gerhard Greunz, Rading 150, 4575 Roßleithen

Ludwig Kalb, Schweizersberg 143, 4575 Roßleithen

Rudolf Lindbichler, Rading 2, 4575 Roßleithen

Florian Pernkopf, Roßleithen 87, 4575 Roßleithen

Adolf Schmeißl, Roßleithen 17, 4575 Roßleithen

Hubert Schmeißl, Pießling 46, 4575 Roßleithen

I.

Die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß, in der Folge kurz „Übernehmer“ genannt, wird auch in den kommenden Heizperioden für einige Gebäude im Ortszentrum eine mit Energiehackgut, in der Folge kurz Hackgut genannt, befeuerte Heizungsanlage betreiben.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von Hackgut durch den Lieferanten. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Jahresfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

II.

Für den Übernehmer sind die Bauhofmitarbeiter der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß die alleinigen Ansprechpartner für alle Angelegenheiten der Lieferanten. Sie sind dem jeweiligen Lieferanten namhaft zu machen.

Ebenfalls ist dem Übernehmer der Ansprechpartner der Ökoenergie Roßleithen namhaft zu machen.

Die Lieferanten übernehmen folgende Verpflichtungen:

1. Organisation der Zulieferung der Hackgut im bestellten Umfang in die hierfür vorgesehene Hackgutlagerhalle Rosenau
2. Koordinierung des Liefertermins in Absprache mit dem Übernehmer.

III.

Der Übernehmer übernimmt folgende Verpflichtungen:

1. Zeitgerechte (3-5 Tage vorher), schriftliche oder telefonische Bestellung des Hackgutes.
2. Freihalten der Zufahrt, um eine hindernisfreie Lieferung zu ermöglichen.
3. Bezahlung der Lieferung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungslegung bzw. bei Vorliegen eines allfälligen Untersuchungsergebnisses gem. Vertragspunkt IV.
4. Bei nicht termingerechter Bezahlung (ab 8. Kalendertag nach der Fälligkeit) werden Mahngebühren und bankübliche Verzugszinsen verrechnet.

IV.

Das Hackgut darf nur aus inländischem Holz gewonnen werden.

Das Hackgut muss frei sein von:

Eis, Schnee, chem. behandeltem Holz, Spanplattenabfällen, Abfälle beschichteter Platten, Abfälle verleimter Platten (z.B. Furnier), Steinen, Erde.

Das gelieferte Hackgut muss für die automatische Beschickung tauglich sein.

Die Hackgut-Größenklasse muss, entsprechend der ÖNORM EN ISO 17725-1 entsprechen.

V.

Preis:

Hackgut ist kontinuierlich nach Abruf lieferbar über den Zeitraum der Vertragsdauer.

Mindestens 1/3 des benötigten jährlichen Kontingentes muss in den Wintermonaten und zwar in der Zeit von Jänner bis März lieferbar sein.

Basispreis		€ 141,00
	Rabatt	Endpreis
Tarif Winter	0 %	€ 141,00
Tarif Sommer	3 %	€ 136,77
Selbstabholung Winter	8 %	€ 129,72
Selbstabholung Sommer	10 %	€ 126,90

An Wiegegebühr werden je Fuhrer € 6,00 netto zzgl. MwSt. verrechnet.

Für die Sommereinlagerungsaktion werden ca. 600 srm Hackgut pro Jahr vereinbart. Diese wird mit den jeweiligen Lieferanten durch den Übernehmer vereinbart.

Bei Überschreitung des Wassergehaltes über 27 % behält sich der Übernehmer vor, die Annahme der Lieferung zu verweigern.

Der Rindenanteil darf bis zu 20 % betragen.

Bei Überschreiten des Rindenanteiles von 20 % behält sich der Übernehmer vor, die Annahme der Lieferung zu verweigern.

Für den Fall, dass eine derartige Lieferung trotzdem übernommen wird, wird ein Preisabschlag von 25 % berechnet.



Der Wassergehalt wird vom Übernehmer mit einem geeichten Messgerät ermittelt. Die Massenermittlung der jeweiligen Lieferung ist durch Abwiegen der Fuhrer unmittelbar zu belegen. Die Massenfeststellung erfolgt durch den Lieferant. Die Kosten hierfür sind im Hackgutpreis bereits berücksichtigt.

**VI.
Wertsicherung**

Die angeführten Hackgutpreise werden mit dem Index „Energie aus Biomasse (Basis Juli 2015 = 141,00 =100) wertgesichert. Die Wertanpassung des Hackgutpreises (€ 141,00 für 2015) erfolgt jeweils mit 1. Juli eines jeden Jahres und wird durch die Hackgutlieferanten vorgenommen.

VII.

Die Vertragsparteien vereinbaren nachstehende Vertragsauflösungsgründe

1. seitens des Übernehmers:

- bei fortwährender Lieferung von Hackgut mit überhöhtem Wassergehalt (maximal 2 mal)
- bei Verzögerung oder Unterlassung der Lieferung
- bei andauernder und grober Verletzung der behördlichen Auflagen (II/3).

2. seitens der Lieferanten:

- bei Nichtbezahlung der ordnungsgemäßen Lieferung

VIII.

Die Verrechnung der Liefermengen erfolgt über Gewichtseinheiten. Der Jahresbedarf beträgt ca. **800 srm Hackgut** mit 20 % Wassergehalt, G 50.

Der Übernehmer behält sich das Recht vor, auch bei anderen regionalen Lieferanten Hackgut anzukaufen. Die Liefermenge für bei anderen regionalen Lieferanten angekauftem Hackgut wird auf 1/3 des Jahresbedarfs beschränkt.

IX.

Der angegebene Jahresbedarf an Hackgut ist ein geschätzter Richtwert. Zu liefern ist jedoch in der Heizperiode die tatsächlich benötigte Menge. Das neu errichtete Hackgutlager muss von den Lieferanten jeweils bis zum Beginn der Heizperiode zum eigens eingeführten Sommertarif befüllt werden. Für die gesamte tatsächlich gelieferte Menge gelten die angebotenen Preise. Aus dem Titel eines Mehr- oder Minderbedarfes gegenüber der ausgeschriebenen Menge darf daher vom Lieferanten keine Erhöhung des vereinbarten Preises verlangt werden.

X.

Die für die Gesamtlieferung offerierten Preise gelten unverändert auch für Teillieferungen.

XI.

Die Belieferung hat ausnahmslos nur mit Fahrzeugen zu erfolgen, für die die vorhandenen Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten im Bereich der Hackgutlagerhalle ausreichen.

Über die Zufahrtsmöglichkeiten hat sich der Lieferant selbst zu informieren.



HOLZHACKGUT – LIEFERVERTRAG

abgeschlossen zwischen Wärmeversorger:

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Nr. 120, 4581 Rosenau am Hengstpaß

und Lieferant:

Gerhard Eibl, Vordertambergau 51, 4574 Vorderstoder

I.

Die **Gemeinde Rosenau am Hengstpaß**, in der Folge kurz „**Übernehmer**“ genannt, wird auch in den kommenden Heizperioden für einige Gebäude im Ortszentrum eine mit Energiehackgut, in der Folge kurz Hackgut genannt, befeuerte Heizungsanlage betreiben.

Gegenstand dieses Vertrages ist die **Lieferung von Hackgut durch den Lieferanten**. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Jahresfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

II.

Für den Übernehmer sind die Bauhofmitarbeiter der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß die alleinigen Ansprechpartner für alle Angelegenheiten der Lieferanten. Sie sind dem jeweiligen Lieferanten namhaft zu machen.

Ebenfalls ist dem Übernehmer der Ansprechpartner der Ökoenergie Robleithen namhaft zu machen.

Die Lieferanten übernehmen folgende Verpflichtungen:

1. **Organisation der Zulieferung von Hackgut im bestellten Umfang in die hierfür vorgesehene Hackgutlagerhalle Rosenau**
2. **Koordinierung des Liefertermins in Absprache mit dem Übernehmer.**

III.

Der Übernehmer übernimmt folgende Verpflichtungen:

1. **Zeitgerechte (3-5 Tage vorher), schriftliche oder telefonische Bestellung des Hackgutes.**
2. **Freihalten der Zufahrt, um eine hindernisfreie Lieferung zu ermöglichen.**
3. **Bezahlung der Lieferung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungslegung bzw. bei Vorliegen eines allfälligen Untersuchungsergebnisses gem. Vertragspunkt IV.**



XII.

Dieser Hackgutliefervertrag wird erst dann gültig, wenn der von der Liefergemeinschaft intern abzuschließende Vertrag der Gemeinde vorgelegt und vom Gemeinderat genehmigt wurde.

Rosenau am Hengstpaß, am 21. Mai 2015

Unterschriften:

Übernehmer:
Bgm. Peter Auerbach

Lieferanten:



4. Bei nicht termingerechter Bezahlung (ab 8. Kalendertag nach der Fälligkeit) werden Mahngebühren und bankübliche Verzugszinsen verrechnet.

IV.

Das Hackgut darf nur aus inländischem Holz gewonnen werden.

Das Hackgut muss frei sein von:

Eis, Schnee, chem. behandeltem Holz, Spanplattenabfällen, Abfälle beschichteter Platten, Abfälle verleimter Platten (z.B. Furnier), Steinen, Erde.

Das gelieferte Hackgut muss für die automatische Beschickung tauglich sein.

Die Hackgut-Größenklasse muss, entsprechend der ÖNORM EN ISO 17725-1 entsprechen.

V.

Preis:

Hackgut ist kontinuierlich nach Abruf lieferbar über den Zeitraum der Vertragsdauer. Mindestens 1/3 des benötigten jährlichen Kontingentes muss in den Wintermonaten und zwar in der Zeit von Jänner bis März lieferbar sein.

Basispreis		€ 141,00
	Rabatt	Endpreis
Tarif Winter	0 %	€ 141,00
Tarif Sommer	3 %	€ 136,77
Selbstabholung Winter	8 %	€ 129,72
Selbstabholung Sommer	10 %	€ 126,90

An **Wiegegebühr** werden je Fuhrer € 6,00 netto zzgl. MwSt. verrechnet.

Für die Sommereinlagerungsaktion werden ca. **600 srm Hackgut** pro Jahr vereinbart. Diese wird mit den jeweiligen Lieferanten durch den Übernehmer vereinbart.

Bei Überschreitung des Wassergehaltes über 27 % behält sich der Übernehmer vor, die Annahme der Lieferung zu verweigern.

Der Rindenanteil darf bis zu 20 % betragen.

Bei Überschreiten des Rindenanteiles von 20 % behält sich der Übernehmer vor, die Annahme der Lieferung zu verweigern.

Für den Fall, dass eine derartige Lieferung trotzdem übernommen wird, wird ein Preisabschlag von 25 % berechnet.

Der Wassergehalt wird vom Übernehmer mit einem geeichten Messgerät ermittelt. Die Massenermittlung der jeweiligen Lieferung ist durch Abwiegen der Fuhrer unmittelbar zu belegen. Die Massenfeststellung erfolgt durch den Lieferant. Die Kosten hierfür sind im Hackgutpreis bereits berücksichtigt.



VI.

Wertsicherung

Die angeführten Hackgutpreise werden mit dem Index „Energie aus Biomasse (Basis Juli 2015 = 141,00 =100) wertgesichert. Die Wertanpassung des Hackgutpreises (€ 141,00 für 2015) erfolgt jeweils mit 1. Juli eines jeden Jahres und wird durch die Hackgutlieferanten vorgenommen.

VII.

Die Vertragsparteien vereinbaren nachstehende Vertragsauflösungsgründe

1. seitens des Übernehmers:

- bei fortwährender Lieferung von Hackgut mit überhöhtem Wassergehalt (maximal 2 mal)
- bei Verzögerung oder Unterlassung der Lieferung
- bei andauernder und grober Verletzung der behördlichen Auflagen (II/3).

2. seitens der Lieferanten:

- bei Nichtbezahlung der ordnungsgemäßen Lieferung

VIII.

Die Verrechnung der Liefermengen erfolgt über Gewichtseinheiten. Der Jahresbedarf beträgt ca. **800 srm Hackgut** mit 20 % Wassergehalt, G 50. Der Übernehmer behält sich das Recht vor, auch bei anderen regionalen Lieferanten Hackgut anzukaufen. Die Liefermenge für bei anderen regionalen Lieferanten angekauftem Hackgut wird auf 1/3 des Jahresbedarfs beschränkt.

IX.

Der angegebene Jahresbedarf an Hackgut ist ein geschätzter Richtwert. Zu liefern ist jedoch in der Heizperiode die tatsächlich benötigte Menge. Das neu errichtete Hackgutlager muss von den Lieferanten jeweils bis zum Beginn der Heizperiode zum eigens eingeführten Sommertarif befüllt werden. Für die gesamte tatsächlich gelieferte Menge gelten die angebotenen Preise. Aus dem Titel eines Mehr- oder Minderbedarfes gegenüber der ausgeschriebenen Menge darf daher vom Lieferanten keine Erhöhung des vereinbarten Preises verlangt werden.

X.

Die für die Gesamtlieferung offerierten Preise gelten unverändert auch für Teillieferungen.

XI.

Die Belieferung hat ausnahmslos nur mit Fahrzeugen zu erfolgen, für die die vorhandenen Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten im Bereich der Hackgutlagerhalle ausreichen.

Über die Zufahrtsmöglichkeiten hat sich der Lieferant selbst zu informieren.

XII.

Dieser Hackgutliefervertrag wird erst dann gültig, wenn der von der Liefergemeinschaft intern abzuschließende Vertrag der Gemeinde vorgelegt und vom Gemeinderat genehmigt wurde.

Rosenau am Hengstaß, am 21. Mai 2015

Unterschriften:

Übernehmer:
Bgm. Peter Auerbach

Lieferanten:

Ing. Humpl fragt um die Kündigungsklausel nochmals nach. Unter § VII sind die Vertragsauflösungsgründe sowohl des Übernehmers als auch des Lieferanten aufgezählt. Danach beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung beider Hackgutliefervertragsentwürfe mit Gerhard Eibl und Laurentius Stummer. Die Gemeinderatsmitglieder stimmen einstimmig mit Handzeichen für die Vertragsabschlüsse.

7. Verordnung über Verkehrsbeschränkungen auf Güterwegen (WEV Eisenwurzen), Beschlussfassung

Bgm. Auerbach erläutert, dass die Verordnung über Verkehrsbeschränkungen auf Güterwegen (WEV Eisenwurzen) mit 31.12.2015 abläuft. Außerdem sind seit der Erlassung der aktuellen Verordnung ein paar kleine Straßenstränge und Zufahrten (GW Mitterbuchriegl, GW Innerrosenau Bodingreith) als Güterwege gewidmet und eingereiht worden, die in der Verordnung ergänzt werden müssen. Die Gemeinde sollte daher diese Verordnung verlängern bzw. neu erlassen. In der Zwischenzeit, genauer gesagt, anlässlich der Gemeinderatssitzung am 24.05.2012 wurden jedoch einige Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei nach der StVO 1960 per Übertragungsverordnung an den Bürgermeister übertragen. Unter anderem ist nun Bgm. Auerbach auch für die Verordnung von Verkehrsbeschränkungen auf Güterwegen selbst befugt und verantwortlich. Gemäß Übertragungsverordnung vom 24.05.2012 muss er allerdings den Gemeinderat über Verordnungen und Erledigungen in diesen Angelegenheiten informieren. Im konkreten Fall hat er die Verordnung über Verkehrsbeschränkungen auf Güterwegen gem. §43 StVO 1960 entworfen und wird diese ab morgen an der Amtstafel kundmachen.

Diese Verordnung ist daher vom Gemeinderat nicht zu beschließen sondern erfolgt heute bereits lediglich die Information an den Gemeinderat über die Erlassung der Verordnung für Verkehrsbeschränkungen auf Güterwegen gem. § 43 StVO 1960. Abschließend liest der Bürgermeister den Verordnungsentwurf vor.



Bankverh. Sparkasse Kremstal/Pyhrn
BLZ: 20315
Konto Nr.: 4400-000511
Telef. Nr.: 07566/255
Fax. Nr.: 07566/255-30
e-mail: gemeinde@rosenau.ooe.gv.at
Homepage: www.rosenau-llp.at
21.05.2015
Zahl: 616/2015

Verordnung nach § 43 Abs. 1a StVO 1960 i.d.g.F

VERORDNUNG

des Bürgermeisters vom 21.05.2015 betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Gemäß § 40 Abs. 2 Ziffer 4 und § 43 der oö. Gemeindeordnung 1990 idGF, und der §§ 43 Abs. 1a und 94d Ziffer 16 STVO 1960 idGF, werden in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß vom 24.05.2012 für nachstehend angeführte Wege im Gemeindegebiet folgende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

§ 1

Oberflächenarbeiten und Instandsetzungen

Für die angeführten Straßenstücke, die infolge der Baumaßnahmen nicht befahren werden können, wird ein Vorschrittszeichen "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" (§ 52 lit. a Ziff.1 STVO 1960) angeordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich für die Dauer der Arbeitsdurchführung (Aufbringung der Straßenbeläge).

Bezirk: KI Gemeinde: Rosenau / Hengstpaß, 40914

Beginn km	Weg	Ab	Wegname	Abschnitt	Länge Verbaut
Beginn	Be	Be			in km
3094 01	6,793	L550	Dirngrabenweg	Haupttrasse	0,572
3094 33	0,337	3094 01		Schüttbauer	0,452
3094 67	0,395	3094 01		Langfeld	0,164
Länge des Weges im Verband:					<u>1,188</u>
3095 01	0,000		Geroldebnweg	Haupttrasse	0,908
3095 33	0,442	3095 01		Rosenau 46	0,024
3095 34	0,785	3095 01		Rosenau 44	0,010
3095 67	0,821	3095 01		Rosenau 132	0,035
Länge des Weges im Verband:					<u>0,977</u>
3096 01	5,512	L550	Oberpasalerweg	Haupttrasse	1,005
3096 67	0,598	3096 01		Lerchbaum	0,051
Länge des Weges im Verband:					<u>1,056</u>
3097 01	2,308	L550	Windhager	Haupttrasse	0,607
Länge des Weges im Verband:					<u>0,607</u>
3299 01	0,300	3299 01	Trojer	Haupttrasse	0,575
Länge des Weges im Verband:					<u>0,575</u>

§ 2 Bankette und Grabenräumen und sonstige Arbeiten

Für den Baustellenbereich von 150 m bis 50 m vor der Baustelle bis 50 m nach der Baustelle wird für die im § 1 angeführten Straßenstücke eine "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h (§ 52 lit. 10a und 10b StVO 1960) angeordnet.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote werden für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2020 erlassen.

§ 4

Die verfügten Verkehrsverbote treten durch die Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und werden mit der Entfernung dieser Verkehrszeichen wieder aufgehoben. Jedes Aufstellen und Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.

angeschlagen am: 22.05.2015
abgenommen am: 10.06.2015



Der Bürgermeister:

Die Gemeinderatsmitglieder nehmen den Verordnungsentwurf und die Information dazu ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

8. Berichte der Ausschussobmänner/frauen

Von Ausschussobmännern bzw. Ausschussobfrauen gibt es keine Informationen und Wortmeldungen.

9. Bericht des Bürgermeisters

Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel Ges mbH:

Zunächst informiert der Bürgermeister über Einzelheiten, wie es dazu kam, dass der unter Punkt Allfälliges zu beschließenden Dringlichkeitsantrag bezüglich Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH nochmals zu behandeln ist. Der Erstentwurf des Abtretungsvertrages passte laut den Angaben des Steuerberaters der GmbH, Herrn Mag. Alexander Steiner eigentlich. Dabei hätte die Ges mbH nicht zunächst der Tourismus GmbH übertragen werden sollen und es wäre somit für den TVB keine Grunderwerbssteuer und für die Touristische Freizeiteinrichtungen Wurbauerkogel GmbH keine Immobilienertragssteuer angefallen. Mit den Änderungen, die mit dem Notar Mag. Reitner gemacht wurden kam es jedoch zu Eigentumsübertragungen, die beide Steuerpflichten erwirkten. Nach den Änderungen wurde die Vertragsentwürfe aber vom Steuerberater nicht mehr überprüft. Mit dem heute zu beschließenden Treuhandvertragsentwurf hat man die Änderungen wieder so korrigiert, dass sowohl der Tourismusverband als auch die Touristische Freizeiteinrichtungen Wurbauerkogel Ges mbH nicht in die Steuerpflicht kommen können. Näheres aber dann bei der Behandlung des Dringlichkeitsantrages.

Parkplätze Hengstpaß

Weiters informiert der Bürgermeister von einer weiteren Begehung der Almen am Hengstpaß am 16.04.2015 aufgrund der Absicht, Parkplätze am Hengstpaß entlang der L550 Hengstpaßstraße zu schaffen. Dieses Mal mit dem Naturschutzbeauftragten, Herrn Mark Wöss anstelle der erkrankten Naturschutzbeauftragten der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems, Frau Dr. Roswitha Schrutka, Herrn Thomas Waidhofer (Öö. Umweltschutz, Bgm. Peter Auerbach, Hartmann Pölzl und Kurt Puchner (Nationalpark Öö. Kalkalpen), Straßenmeister Werner Schürhagl und Andreas Garstenauer (Straßenmeisterei Weyer) und Herbert Leitner (künftiger Straßenbezirksleiter) sowie Herbert Rechberger (Straßenbezirksleiter). Die Haltungen und Standpunkte des Naturschutzbeauftragten Herrn Mark Wöss sind von jener der Dr. Roswitha Schrutka komplett verschieden. Deshalb muss wieder alles umgeplant und nochmals mit den Grundeigentümern neu verhandelt werden.

Gehsteigverlängerung am westlichen und östlichen Ortsende

Auch zu den beabsichtigten Gehsteigverlängerung möchte der Bürgermeister informieren. Unter dem 4. Tagesordnungspunkt von heute wurde ja bereits die Finanzierung der 1. Etappe per Gemeinderatsbeschluss bestätigt. In 2 weiteren Jahres-Etappen soll der Gehsteig am westlichen Ortsende von der Fa. Petroczy-Weissensteiner bis zum bestehenden Gehsteig beim STYRIA-Wohnblock Nr. 150 verbunden und der Gehsteig am östlichen Ortsende bis zum Sägewerk Neuwirth geführt werden. Für alle 3 Etappen konnte die Finanzierungsvereinbarung, Hälfteanteil Gemeinderessort (LHStv. Ing. Entholzer) mit Bedarfszuweisungsmittel und Hälfteanteil Landesbeitrag Abt. Straßenbau (LR Sigl) vereinbart werden. Der Grund für den Beginn am westlichen Ortsende war, weil seitens der Straßenbauabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung dieser Abschnitt zuerst projektiert wurde und ein fertiges Projekt bereits vorhanden war.

Geschwindigkeitbeschränkungen Mühlreithsiedlung und Zufahrt Sägewerk Neuwirth

Auch von der Begehung der Ortsteile Mühlreith und Dirngraben zur Drosselung der Fahrgeschwindigkeit mit Ing. Angerer (Verkehrssachverständiger des Amtes der Oö. Landesregierung) und Strm. Raphael Gitmaier am 30. April 2015 berichtet Bgm. Auerbach. Mit dem Wegschneiden der Bäume auf Grundeigentum der ÖBf AG wird die Einsicht in die Kurve bei der Ausfahrt Sägewerke Neuwirth schon wesentlich verbessert. Über das Anbringen eines Verkehrsspiegels für Linksabbieger in die Zufahrt zum Sägewerk sollte die Gemeinde und die Straßenmeisterei Kirchdorf/Krems nachdenken.

Für das Ortsgebiet Mühlreith wurde von der Abt. Verkehr beim Amt der Oö. Landesregierung von 21.04. bis 27.04.2015 sogar eine Verkehrsdatenerfassung und Geschwindigkeitsmessung durchgeführt.

Zusammengefasst ergibt diese Auswertung eine durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit von 64 km/h bei den PKW's, was einer durchschnittlichen Geschwindigkeitsübertretung (Ortsgebiet max. 50 km/h erlaubt) von 14 km/h gleichkommt. Bei den einspurigen Fahrzeugen liegen sowohl die Durchschnittsgeschwindigkeit als auch die maximal gemessene Fahrgeschwindigkeit unter jener der PKW's. Die höchste Geschwindigkeit, die bei einem PKW gemessen wurde war 108 km/h. Aufgrund der Ergebnisse suchte man entlang der Hengstpaßstraße im Ortsgebiet Mühlreith nach einer geeigneten Stelle für einen Fahrbahnteiler. Allerdings würde man das notwendige Grundausmaß nur dort erreichen, wo Herr Hintermüller Grundeigentümer ist, dieser aber kein Teilgrundstück verkaufen möchte. Deshalb werden sich die Gemeindeverantwortlichen auf Verkehrstafeln oder/und Blinkzeichen entscheiden.

10. Allfälliges

Zuerst erinnert der Vorsitzende an den zu Beginn der Sitzung eingebrachten Dringlichkeitsantrag und liest diesen nochmals vor.



Gemeindeamt
Rosenau am Hengstpaß
Bez.: Kirchdorf a. d. Krems, O.Ö.
4581 Rosenau am Hengstpaß

Bankverb. Sparkasse Kremstal/Pyhrn
BLZ: 20315
Konto Nr.: 4400-000511
Telef. Nr.: 07566/235
Fax. Nr.: 07566/235-30
e-mail: gemeinde@rosenau.ooe.gv.at
homepage: www.rosenau-hp.at
Datum: 12.05.2015
Zahl: 914/2015

An den Gemeinderat
der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zur Behandlung des Gegenstandes „**neuerliche Beschlussfassung des Abtretungsvertrages und des Protokolles der Generalversammlung zur Gründung der Touristischen Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH**“

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!

Beim Unterzeichnungstermin aller Bürgermeister am 11.05.2015 hat sich letztendlich herausgestellt, dass bei der geplanten Vorgangsweise für den Tourismusverband 3,5 % Grunderwerbssteuer anfallen würden. Um diese Kosten zu vermeiden müssen der Abtretungsvertrag sowie das Protokoll zur Generalversammlung neuerlich abgeändert und von den Gemeinderäten beschlossen werden.

Damit in dieser Angelegenheit aber nicht wieder Monate verstreichen, ersuche ich um eine Beschlussfassung der neu verfassten Verträge bereits in der heutigen Gemeinderatssitzung.



Weiters fügt er hinzu, dass Mag. Alexander Steiner die vom Notar gemachten Änderungen nach dem Erstentwurf des Abtretungsvertrages steuerlich nicht mehr überprüft wurde, weil er von den Änderungen nichts wusste. Der in der heutigen Sitzung zu beschließende Abtretungsvertrag sei aber nun von Mag. Steiner auch in steuerlicher Hinsicht kontrolliert worden. Er liest den Vertragsentwurf vom 12.05.2015 nochmals vor und beantragt die neuerliche Beschlussfassung des Abtretungsvertrages sowie des Protokollentwurfes der Generalversammlung.



MAG. FRANZ REITNER
Öffentlicher Notar

Samhaberweg 4 · 4560 Kirchdorf/Krems
Telefon: 07582/60756 · Fax: 60756-75
E-Mail: franz.reitner@notar.at

AZ. 174/14/MagR/wa

Geschäftszahl:

Urschrift



ENTWURF v. 12.05.2015

NOTARIATSAKT

Heute sind vor mir, **Magister Franz Reitner**, öffentlichem Notar mit dem Amtssitz in 4560 Kirchdorf an der Krems, im Haus Hauptstraße 28, 4580 Windischgarsten, wohin ich mich über Ersuchen der Parteien begeben habe, erschienen die nach ihren Angaben eigenberechtigten Parteien: -----

1. Herr **Ingenieur Norbert Vögerl**, geboren am 27.04.1964 (siebenundzwanzigsten April neunzehnhundertvierundsechzig), Rosenauerweg 41, 4580 Windischgarsten, als Bürgermeister und Vertreter der **Marktgemeinde Windischgarsten**, Hauptstraße 5, 4580 Windischgarsten, und -----
 2. Herr **Peter Auerbach**, geboren am 27.07.1956 (siebenundzwanzigsten Juli neunzehnhundertsechsfünfzig), Rosenau 158, 4581 Rosenau am Hengstpaß, als Bürgermeister und Vertreter der **Gemeinde Rosenau**, Rosenau 120, 4581 Rosenau am Hengstpaß, -----
 3. Herr **Diplomingenieur (FH) Herbert Gösweiner**, geboren am 20.10.1974 (zwanzigsten Oktober neunzehnhundertvierundsiebzig), Seebach 9, 4582 Spital am Pyhrn, als allein vertretungsbefugter Vorsitzender des **Tourismusverband Pyhrn-Priel**, Hauptstraße 28, 4580 Windischgarsten, -----
- als **abtretende Partei** einerseits und -----
als **übernehmende Partei** andererseits -----
und haben vor mir errichtet den nachstehenden -----
----- **ABTRETUNGSVERTRAG**: -----

Erstens: -----

Die Marktgemeinde Windischgarsten und die Gemeinde Rosenau sind jeweils Gesellschafter der im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Steyr zu FN 237954 h eingetragenen **Touristische Freizeiteinrichtungen Wurbauerkogel GmbH** mit dem Sitz in Windischgarsten. -----

Der Geschäftsanteil der Marktgemeinde Windischgarsten entspricht einer voll einbezahlten Stammeinlage im Nennbetrag von € 24.500,-- (vierundzwanzigttausendfünfhundert Euro), der Geschäftsanteil der Gemeinde Rosenau einer voll einbezahlten Stammeinlage im Nennbetrag von € 10.500,-- (zehntausendfünfhundert Euro). -----

Allen Parteien ist bekannt, dass in der heute vor dieser Vertragserrichtung bereits stattgefundenen außerordentlichen Generalversammlung der obigen Gesellschaft neben anderen Änderungen auch die Änderung des Firmenwortlautes dieser Gesellschaft in Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH beschlossen wurde, diese Änderung aber noch nicht rechtswirksam im Firmenbuch eingetragen ist. -----

Zweitens: -----

Die Marktgemeinde Windischgarsten tritt hiermit von ihrem vorstehend näher bezeichneten Geschäftsanteil an der Touristische Freizeiteinrichtungen Wurbauerkogel GmbH (zukünftig Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 21.000,-- (einundzwanzigttausend Euro) an den Tourismusverband Pyhrn-Priel um den Abtretungspreis von € 21.000,-- (einundzwanzigttausend Euro) ab. -----
Der Tourismusverband Pyhrn-Priel erklärt die Vertragsannahme. -----

Weiters tritt die Gemeinde Rosenau von ihrem vorstehend näher bezeichneten Geschäftsanteil an der Touristische Freizeiteinrichtungen Wurbauerkogel GmbH (zukünftig Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 7.000,-- (siebentausend Euro) an den Tourismusverband Pyhrn-Priel um den Abtretungspreis von € 7.000,-- (siebentausend Euro) ab. -----
Der Tourismusverband Pyhrn-Priel erklärt die Vertragsannahme. -----

Auf Grund der vorstehenden Anteilsabtretungen scheidet die Marktgemeinde Windischgarsten und die Gemeinde Rosenau als Gesellschafter aus, während der Tourismusverband Pyhrn-Priel mit dem Geschäftsanteil von insgesamt € 35.000,-- (fünfunddreißigttausend Euro) der Gesellschaft neu beiträgt. -----

Mit den vorstehenden Anteilsabtretungen reduzieren sich die Geschäftanteile der Marktgemeinde Windischgarsten und der Gemeinde Rosenau auf nunmehr jeweils € 3.500,-- (dreitausendfünfhundert Euro), während der Tourismusverband Pyhrn-

Priel mit einem Geschäftsanteil von € 28.000,-- (achtundzwanzigtausend Euro) der Gesellschaft neu beiträgt.-----

Die Marktgemeinde Windischgarsten und die Gemeinde Rosenau werden im Folgenden kurz als abtretende Partei, der Tourismusverband Pyhrn-Priel im Folgenden kurz als übernehmende Partei bezeichnet.-----

Drittens:-----
Zur Berichtigung der vorgenannten Abtretungspreise verpflichtet sich die übernehmende Partei, den auf sie entfallenden Abtretungspreis jeweils binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit dieses Vertrages spesen- und abzugsfrei an die jeweils abtretende Partei zu bezahlen, sofern die Vertragsparteien später einvernehmlich keine andere Art der Berichtigung vereinbaren.-----

Auf eine Verzinsung oder zwischenzeitliche Absicherung der Abtretungspreisforderungen wird von allen Vertragsseiten einvernehmlich verzichtet.-----

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden jedoch, abgesehen von den sonstigen Folgen des Verzuges, Verzugszinsen in Höhe von 6 % (sechs Prozent) per annum vereinbart.-----

Viertens:-----
Die übernehmende Partei erwirbt die abgetretenen Geschäftsanteile mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten gegenüber der Gesellschaft und den Mitgesellschaftern.-----

Sie erklärt, den Gesellschaftsvertrag in der derzeit geltenden Fassung und auch das notarielle Protokoll über die heute abgehaltene Generalversammlung der Gesellschaft zu kennen, sich allen seinen Vereinbarungen zu unterwerfen und die abtretende Partei hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Geschäftsanteile für alle von ihr übernommenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die sich aus dem Geschäftsverhältnis ergeben, klag- und schadlos zu halten.-----

Fünftens:-----
Die abtretende Partei haftet dafür, dass die vertragsgegenständlichen Geschäftsanteile ihr unbeschränktes Eigentum darstellen und nicht mit irgendwelchen Rechten Dritter belastet sind.-----

Der übernehmenden Partei ist die Lage und wirtschaftliche Situation dieser Gesellschaft genau bekannt und haftet die abtretende Partei daher nicht für einen bestimmten Wert oder zukünftigen Ertrag der Gesellschaft.-----

Sechstens:-----
Der Übergang aller mit den vertragsgegenständlichen Geschäftsanteilen verbundenen Rechte und Pflichten auf die übernehmende Partei erfolgt mit dem Tage der Rechtswirksamkeit dieses Abtretungsvertrages.-----

Elftens:-----
Die Vertragsparteien halten fest, dass dieser Abtretungsvertrag und die darin enthaltenen Geschäftsanteilsabtretungen von den Gemeinderäten der Marktgemeinde Windischgarsten in der Sitzung vom und der Gemeinde Rosenau in der Sitzung vom vollinhaltlich beschlossen wurden.-----

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die gegenständlichen Geschäftsanteilsabtretungen nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß der Oberösterreichischen Gemeindeordnung bedürfen.-----

Zwölftens:-----
Die Parteien bestimmen, dass ihnen, an ihre Rechtsnachfolger und auch an die Gesellschaft selbst zu Händen der jeweiligen Geschäftsführung wiederholt Ausfertigungen von diesem Notariatsakt erteilt werden dürfen.-----

Die Parteien sind mir persönlich bekannt.-----

Hierüber wurde dieser Notariatsakt von mir aufgenommen, den Vertragsparteien vorgelesen, von ihnen genehmigt, ihrem wahren Willen entsprechend erklärt und bestätigt und sohin von ihnen vor mir unterschrieben.-----
Windischgarsten, am .-----

Marktgemeinde Windischgarsten

Gemeinde Rosenau

Tourismusverband Pyhrn-Priel

Mag. Franz Reitner
öff. Notar

Die Ertragsanteile aus dem laufenden Geschäftsjahr kommen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Geschäftsanteilen bereits zur Gänze der übernehmenden Partei zu.-----

Sollten nachträglich aus Betriebsprüfungsergebnissen Zahlungen an die Gebietskrankenkasse und/oder an die Gemeinde beziehungsweise Umsatzsteuer- oder Körperschaftsteuernachzahlungen an das Finanzamt oder entsprechende Guthaben entstehen oder sollten der Gesellschaft gewährte Förderungen, aus welchem Grund auch immer, rückgefordert werden, so gebühren diese der Gesellschaft beziehungsweise sind diese von der Gesellschaft zu bezahlen und ändert dies nichts am vereinbarten Abtretungspreis.-----

Siebtens:-----
Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages im Firmenbuch verbundenen Kosten und Gebühren trägt die übernehmende Partei beziehungsweise die Gesellschaft alleine und ist diesbezüglich die abtretende Partei vollkommen schad- und klaglos zu halten.-----

Eine aus der gegenständlichen Abtretung allenfalls resultierende Einkommensteuer der abtretenden Partei hat diese jedoch selbst zu tragen.-----
Hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen der vertragsgegenständlichen Geschäftsanteilsabtretungen haben sich die Vertragsparteien vor Unterfertigung dieses Vertrages bei ihrem Steuerberater ausführlich informiert.-----

Die Vertragsparteien stellen fest, dass in diesem Rechtsgeschäft keine Schenkungen enthalten sind und eine Meldung nach dem Schenkungsmeldegesetz daher nicht erforderlich ist.-----

Achtens:-----
Gemäß Punkt Achtens des Gesellschaftsvertrages ist die Übertragung von Geschäftsanteilen nur mit Zustimmung der Generalversammlung gestattet. Die Vertragsparteien stellen fest, dass in der heute abgehaltenen Generalversammlung die gegenständlichen Geschäftsanteilsabtretungen einstimmig genehmigt wurden.-----

Neuntens:-----
Die Vertragsparteien stellen fest, dass die Gesellschaft ein Gebäude auf fremden Grund besitzt.-----

Über die Bestimmung des § 12a MRG (Paragrafen zwölf a Mietrechtsgesetz) werden die Vertragsparteien vom beurkundenden Notar belehrt.-----

Zehntens:-----
Zwischen den Vertragsparteien wird vereinbart, dass die Anmeldung des vertragsgegenständlichen Gesellschafterwechsels im Firmenbuch sofort nach Rechtswirksamkeit des Vertrages vorgenommen werden soll.-----



MAG. FRANZ REITNER
Öffentlicher Notar

Samhaberweg 4 · 4560 Kirchdorf/Krems
Telefon: 07582/60756 · Fax: 60756-75
E-Mail: franzreitner@notar.at

Gebühr in Höhe von € 168,90
entrichtet durch
Mag. Franz Reitner, öff. Notar,
Kirchdorf/Krems

AZ 174/14/MagR/wa

Geschäftszahl:

Urschrift

ENTWURF v. 12.05.2015

PROTOKOLL

aufgenommen am von **Magister Franz Reitner**, öffentlichem
Notar mit dem Amtssitz in 4560 Kirchdorf an der Krems, über die am heutigen
Tage im Haus Hauptstraße 28, 4580 Windischgarsten abgehaltene

----- **außerordentliche Generalversammlung** -----
der Gesellschafter der beim Landes- als Handelsgericht Steyr zu FN 237954 h
eingetragenen Firma -----

----- **Touristische Freizeiteinrichtungen Wurbauerkogel GmbH** -----
----- mit dem Sitz in Windischgarsten -----

und über die hierbei in meiner Gegenwart bei dieser Generalversammlung -----
gepflogenen Verhandlungen und gefassten Beschlüsse -----
Gegenwärtig sind: -----

1. Herr **Diplomingenieur Alois Aigner**, geboren am 13.05.1960 (dreizehnten
Mai neunzehnhundertsechzig), Stockamerstraße 10, 4653 Eberstalzell, als
Geschäftsführer der Gesellschaft; -----

Seite 3

Drittens:

Damit mehrere Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen werden können,
sollen die Geschäftsanteile zukünftig teilbar sein. Dementsprechend wird der Punkt
Achtens des Gesellschaftsvertrages neu gefasst, sodass dieser nunmehr lautet wie
folgt: -----

8. GESCHÄFTSANTEILE

Die Geschäftsanteile sind teilbar und nur mit Zustimmung der
Generalversammlung ihre Geschäftsanteile teilweise an den Tourismusverband
Pyhrn-Priel abzutreten. Zur Beschlussfassung über eine derartige
Zustimmung der Generalversammlung bedarf es einer Mehrheit von mindestens
vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. -----

Viertens:

Die Gesellschafter beabsichtigten, nach Abhaltung der heutigen
Generalversammlung ihre Geschäftsanteile teilweise an den Tourismusverband
Pyhrn-Priel abzutreten. Der Entwurf dieses Abtretungsvertrages ist diesem Protokoll
als Beilage /A angeschlossen. Gemäß Punkt Achtens des Gesellschaftsvertrages wird
die Abtretung der Geschäftsanteile laut dem beiliegenden Vertragsentwurf
genehmigt. -----

Fünftens:

Die Parteien halten fest, dass die vorstehend beschlossenen Änderungen des
Gesellschaftsvertrages und Beschlüsse von den Gemeinderäten der Marktgemeinde
Windischgarsten in der Sitzung vom und der Gemeinde Rosenau in der
Sitzung vom genehmigt wurden. -----

Gemäß § 69 Absatz 4 (Paragraph neunundsechzig Absatz vier) der
Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1990 bedarf die Erweiterung des
Gesellschaftsgegenstandes der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und werden
genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder Beschlüsse der Gemeinde Dritten
gegenüber erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam. -----

Gemäß § 69 Absatz 1 (Paragraph neunundsechzig Absatz eins) der
Oberösterreichischen Gemeindeordnung gehören zum Gemeindevermögen auch
wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde. Die Gemeinde darf gemäß § 69
Absatz 2 (Paragraph neunundsechzig Absatz zwei) der Oberösterreichischen
Gemeindeordnung wirtschaftliche Unternehmungen nur errichten und betreiben,
wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist und wenn die Unternehmung nach
Art und Umfang unter Beachtung der Grundsätze der Gebote der Sparsamkeit,
Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in einem angemessenen Verhältnis zum
voraussichtlichen Bedarf und zur voraussichtlich dauernden Leistungsfähigkeit der
Gemeinde steht. Dementsprechend - und in Entsprechung der diesbezüglich
zwingenden Vorschrift des § 69a Oö Gemeindeordnung 1990 - verpflichtet sich alle
Parteien durch entsprechende Vorkehrungen in den Geschäftsführerverträgen und
bei Ausübung ihres Weisungsrechtes an die Geschäftsführer der Gesellschaft jegliche
Geschäfte der Gesellschaft zu unterbinden, die für die Gesellschafter und die
Gesellschaft selbst ein unverhältnismäßig hohes finanzielles Wagnis bedeuten. -----

2. Herr **Ingenieur Norbert Vögerl**, geboren am 27.04.1964
(siebenundzwanzigsten April neunzehnhundertvierundsechzig), Rosenauerweg
41, 4580 Windischgarsten, als Bürgermeister und Vertreter der **Marktgemeinde
Windischgarsten**, Hauptstraße 5, 4580 Windischgarsten; -----

3. Herr **Peter Auerbach**, geboren am 27.07.1956 (siebenundzwanzigsten Juli
neunzehnhundertsechsfundfünfzig), Rosenau 158, 4581 Rosenau am Hengstpaß,
als Bürgermeister und Vertreter der **Gemeinde Rosenau**, Rosenau 120, 4581
Rosenau am Hengstpaß, -----

4. der gefertigte öffentliche Notar. -----

Herr Dipl.-Ing. Alois Aigner eröffnet die heutige Generalversammlung und
übernimmt den Vorsitz. Er stellt zunächst fest, dass bei der heutigen
Generalversammlung alle Gesellschafter der Touristische Freizeiteinrichtungen
Wurbauerkogel GmbH anwesend und mit der Abhaltung der heutigen
Generalversammlung einverstanden sind, sodass die heutige Generalversammlung
auch ohne formelle Einberufung zur Fassung sämtlicher Beschlüsse berechtigt ist
und wird auf die Geltendmachung von allfälligen Einberufungsmängeln von allen
Gesellschaftern ausdrücklich verzichtet. -----

Die Gesellschafter der Touristische Freizeiteinrichtungen Wurbauerkogel GmbH
fassen sohin einstimmig folgende -----

Beschlüsse:

Erstens: -----
Der Firmawortlaut der Gesellschaft wird geändert in „Touristische
Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH“. Dementsprechend wird der Punkt
Erstens des Gesellschaftsvertrages neu gefasst, sodass dieser nunmehr lautet wie
folgt: -----

1. FIRMA

Die Marktgemeinde Windischgarsten, vertreten durch den Bürgermeister Ing.
Norbert Vögerl, und die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß, vertreten durch den
Bürgermeister Peter Auerbach, errichten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung
unter der Firma -----

Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH

Zweitens: -----
Nachdem sich die Tätigkeiten der Gesellschaft zukünftig nicht nur auf den
Wurbauerkogel, sondern auf die gesamte Pyhrn-Priel-Region erstrecken, wird der
Punkt Drittens des Gesellschaftsvertrages neu gefasst, sodass dieser nunmehr lautet
wie folgt: -----

3. GESELLSCHAFTSGEGENSTAND

Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, die Errichtung, der Betrieb und die
Vermarktung von Freizeiteinrichtungen und erforderlichen Infrastrukturen in der
Pyhrn-Priel-Region. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen
gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen. -----

Seite 4

Gemäß § 69 Absatz 3 (Paragraph neunundsechzig Absatz drei) der
Oberösterreichischen Gemeindeordnung bedarf die Errichtung einer
wirtschaftlichen Unternehmung durch die Gemeinde der aufsichtsbehördlichen
Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetz-
ungen für die Errichtung und den Betrieb einer Unternehmung gemäß Absatz 2
nicht gegeben sind, oder in dem Fall, als ausgegliederte Unternehmungen in der
Form einer eigenen Rechtspersönlichkeit betrieben werden, in der Satzung oder im
Statut derselben nicht vorgesehen ist, dass die Unternehmung im Rahmen des § 105
(Paragraph einhundertfünf) der Oberösterreichischen Gemeindeordnung geprüft
werden kann (Unterwerfungserklärung). -----

Gemäß § 69 Absatz 4 (Paragraph neunundsechzig Absatz vier) der
Oberösterreichischen Gemeindeordnung gelten Absatz 1 bis 3 sinngemäß für die
Beteiligung an einer wirtschaftlichen Unternehmung, die nicht dem
Wohnungsgemeinnützigkeitgesetz, BGBl.Nr. 139/1979, in der Fassung des
Bundesgesetzes BGBl. 1 Nr. 140/1997 unterliegt. -----

Gemäß § 106 Absatz 3 (Paragraph einhundertsechs Absatz drei) der
Oberösterreichischen Gemeindeordnung werden genehmigungspflichtige
Rechtsgeschäfte der Gemeinde Dritten gegenüber erst mit der aufsichtsbehördlichen
Genehmigung rechtswirksam. Die Tatsache, dass ein Rechtsgeschäft der
aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf, und die im Vorstehenden daran
geknüpften Rechtsfolgen sind in jeder über ein solches Rechtsgeschäft verfassten
Urkunde anzuführen. -----

Es wird daher ausdrücklich festgehalten, dass die gegenständliche Beschlussfassung
nach den vorstehenden Bestimmungen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung
bedarf und diese nur versagt werden darf, wenn die Voraussetzungen für die
Errichtung und den Betrieb einer Unternehmung nicht gegeben sind. Weiters
erklären alle Gesellschafter, dass die vertragsgegenständliche Gesellschaft mit
beschränkter Haftung der Prüfungsaufsicht der örtlich zuständigen Landesregierung
und Bezirkshauptmannschaft im Sinne der Bestimmungen der § 69 iVm 105 der
Oberösterreichischen Gemeindeordnung unterliegt (Unterwerfungserklärung). -
Den bezüglichen Organen werden sohin sämtliche für die Ausübung der
Prüfungsaufgaben erforderlichen Einsichts- und Aufsichtsrechte eingeräumt, und
zwar insbesondere das Recht, die finanzielle Gebarung der Gesellschaft, die
Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit
zu prüfen und zu diesem Zweck Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen,
Geschäftspapiere und sonstige Bezug habenden Dokument zu nehmen und
verpflichtet sich die Gesellschaft, diesen Organen auf deren Verlangen
entsprechende Aufklärungen und Informationen zu erteilen. -----
Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Aufsichtsorgane bei der
Wahrnehmung ihrer Aufgaben tunlichst und umfassend zu unterstützen. -----

Sechstens: -----
Die Parteien bestimmen, dass ihnen, den jeweiligen Gesellschaftern und der Gesellschaft zu Händen der jeweiligen Geschäftsführer wiederholt Beurkundungen erteilt werden können.-----
Alle Parteien sind mir persönlich bekannt.-----
Dieses Protokoll wurde den Parteien vorgelesen, von ihnen genehmigt und gefertigt. Windischgarsten, am -----

Dipl.-Ing. Alois Aigner

Marktgemeinde Windischgarsten

Gemeinde Rosenau

Mag. Franz Reitner
öf. Notar

Nach einer kurzen Diskussion stimmen sämtliche Gemeinderatsmitglieder mit einem Zeichen mit der Hand zu.

Da es keine Wortmeldungen zum Punkt Allfälliges mehr gibt, beendet der Vorsitzende die Sitzung um 20.03 Uhr.

Auerbach Peter
Bürgermeister

Sölkner Adolf
Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 21.05.2015 keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Rosenau, 09.07.2015

Der Vorsitzende:

Maria Benedetter
GR, Fraktionsobfrau SPÖ

Leopoldine Sanglhuber
Mitglied ÖVP-Fraktion
